

Verordnung über die Freigabe von Marktsonntagen

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBL I. S. 744) erlässt der Markt Diedorf folgende Verordnung:

§ 1

Aus Anlass der jährlich festgesetzten Märkte dürfen in der Marktgemeinde Diedorf, im Ortsteil Diedorf, an den nachstehend aufgeführten Markttagen Verkaufsstellen aller Art geöffnet sein:

- am 1. Mai (Maimarkt)
- am 3. Sonntag im September (Herbstmarkt)

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere § 17 Ladenschlussgesetzes sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedorf, 15.03.2005
Markt Diedorf



Otto Völk
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Diedorf Nr. 4/2005 vom 09.04.2005 amtlich bekannt gemacht.

Diedorf, 11.04.2005
Markt Diedorf

Im Auftrag

Hitzler